



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

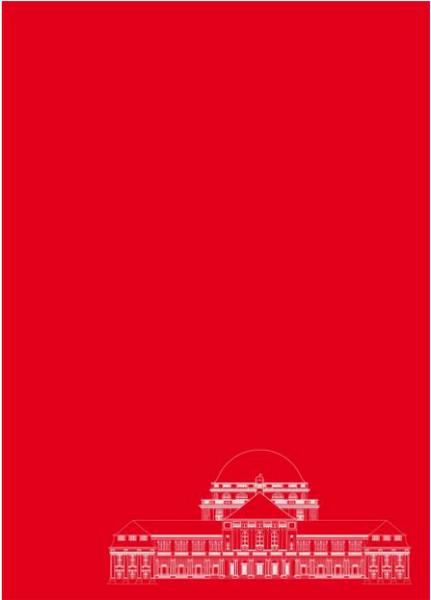
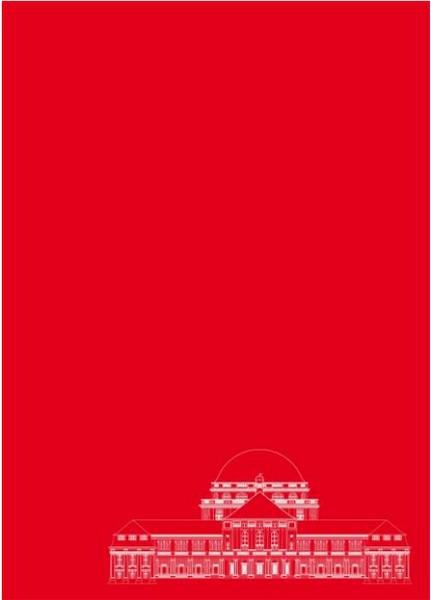
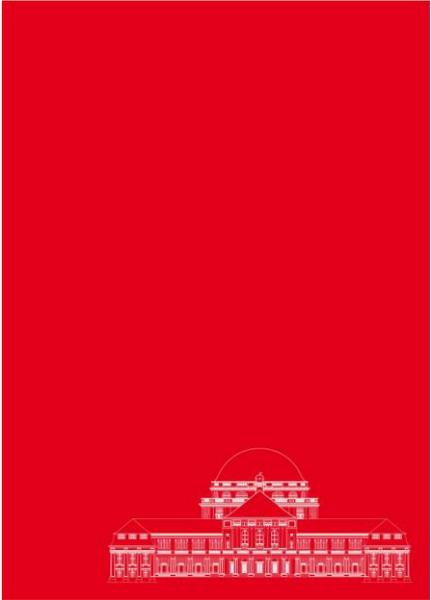
FAKULTÄT

FÜR GEISTESWISSENSCHAFTEN

M.Ed. Evangelische Religion

Modulhandbuch für Lehramtsteilstudiengänge
Primar- und Sekundarstufe, Berufsschule, Sonderschule
und Gymnasium

Fachbereich Evangelische Theologie



Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium	3
Teilstudiengänge im Masterstudium (M.Ed.)	4
Sprachanforderungen	5
Kirchenzugehörigkeit von Lehrerinnen und Lehrern des Unterrichtsfachs Ev. Religion im Land Hamburg	6
Hinweise zum Teilzeitstudium	6
Studienaufenthalt im Ausland	7
Beratungs- und Betreuungsangebote	7
Hilfreiche Adressen für Lehramtsstudierende an der Universität Hamburg	7
Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	9
Modulprüfungen	9
FAQ	10
Studienstruktur	11
Rahmenprüfungsordnung	14
Fachspezifische Bestimmungen	34

3. Auflage (Wintersemester 2018/2019)

Herausgeber:
Universität Hamburg
Fakultät für Geisteswissenschaften
Fachbereich Evangelische Theologie
Gorch-Fock-Wall 7
20354 Hamburg
Titelfoto: Abt. 3 Öffentlichkeitsarbeit

Fachbereich Evangelische Theologie

Herzlich willkommen!

Können Sie sich vorstellen, vor einer Klasse zu stehen und Evangelische Religion zu unterrichten? Sind Sie Mitglied einer evangelischen Kirche? Haben Sie bereits den Bachelor mit dem Teilstudiengang Evangelische Religion absolviert? Dann sind Sie richtig bei uns.

Sie haben sich an der Universität Hamburg für den Masterstudiengang eingeschrieben, der – zusammen mit dem entsprechenden Bachelor-Studiengang - für das Lehramt qualifiziert und sich für das Unterrichtsfach Ev. Religion entschieden. Dieser fachwissenschaftliche Teilstudiengang wird vom Fachbereich Evangelische Theologie in der Fakultät für Geisteswissenschaften angeboten.

Die Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg bestehen aus mehreren Curricularbereichen: Dem fachwissenschaftlichen Studium (in der Regel zwei Unterrichtsfächer), der fachdidaktischen und der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung. Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden BA-Abschluss beträgt sechs Semester. Daran schließt sich ein Masterstudiengang an (4 Semester), der je nach Studienrichtung für ein bestimmtes Lehramt vorbereitet und nach erfolgreichem Abschluss zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes qualifiziert.

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zum Aufbau Ihres Studienganges und zur Struktur des Faches Ev. Religion. Die fachspezifischen Bestimmungen und die Modulbeschreibungen regeln, in welcher Reihenfolge Sie Lehrveranstaltungen des Faches Ev. Religion besuchen und welche Prüfungsleistungen Sie zu welchem Zeitpunkt ablegen sollten, um die für dieses Unterrichtsfach vorgesehenen Qualifikationsziele zu erwerben. Außerdem finden Sie hier die Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg.

Die Liste der Studienfachberaterinnen und -fachberater des FB Ev. Theologie finden Sie im Internet unter www.theologie.uni-hamburg.de. Die Bibliothek und das Studienbüro befinden sich im Gorch-Fock-Wall 7.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei der Fakultät für Erziehungswissenschaft über den Ablauf und die Studienstruktur der erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilbereiche Ihres Studienganges.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Allgemeine Informationen zum Studium

Die Lehrerausbildung in Hamburg erstreckt sich insgesamt über 2 Phasen: die erste Phase stellt die universitäre Ausbildung dar (Bachelor/Master), die zweite Phase den Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat an einer Schule.

Das Studium besteht aus zwei aufeinander bezogenen Abschnitten, dem Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (Abschluss *Bachelor of Arts* oder *Bachelor of Science*, je nachdem, aus welchem Bereich Ihr erstes Unterrichtsfach ist) und einem darauf aufbauenden Master-Studium mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Master-Studium wird mit dem *Master of Education* abgeschlossen. Dieser Abschluss ist wiederum die Voraussetzung für den Eintritt in den schulischen Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat. Der Vorbereitungsdienst dauert in Hamburg – wie auch in den meisten anderen Bundesländern – 18 Monate und schließt mit einer Staatsprüfung ab. Diese ist im Regelfall Voraussetzung zur Zulassung zum Schuldienst in allen Bundesländern.

In der universitären Phase der Lehrerausbildung werden folgende Lehramtstypen voneinander unterschieden:

- Lehramt an der Primarstufe/Sekundarstufe I (LAPS)
- Lehramt an Gymnasien (LAGym)
- Lehramt an Sonderschulen (LAS)
- Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)

Die entsprechenden Studiengänge qualifizieren zusammen mit dem Vorbereitungsdienst zum Lehrerberuf an der entsprechenden Schulform.

Die folgenden Tabellen stellen, bezogen auf die vier Lehramtstypen, die Verteilung der Leistungspunkte (LP) auf die einzelnen Studienbereiche dar. In jedem der Studienbereiche sind die Pflichtmodule im genannten Gesamtumfang zu belegen.

Teilstudiengänge im Masterstudium (M.Ed.)

Die folgenden Tabellen stellen, bezogen auf die vier Lehramtstypen, die Verteilung der Leistungspunkte (LP) auf die einzelnen Studienbereiche im **Masterstudium** dar. In jedem der Studienbereiche sind Pflichtmodule und ggf. die Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 120 LP zu belegen. Es müssen die bereits im Bachelor-Studiengang gewählten Unterrichtsfächer sein.

1. M.Ed. Lehramt in der Primarstufe / Sekundarstufe I (LAPS)

Erziehungswissenschaft (inkl. Kernpraktikum, Grundschulpädagogik und Fachdidaktik) 60 LP	1. Unterrichtsfach 20 LP	2. Unterrichtsfach 20 LP
Master-Arbeit 20 LP		

2. M.Ed. Lehramt an Gymnasien (LAGym)

Erziehungswissenschaft (inkl. Kernpraktikum und Fachdidaktik) 60 LP	1. Unterrichtsfach 15 LP	2. Unterrichtsfach 25 LP
Master-Arbeit 20 LP		

3. M.Ed. Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB)

Erziehungswissenschaft (inkl. Fachdidaktik, Kernpraktikum, Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik) 55 LP	Berufliche Fachrichtung 30 LP	Weiteres Unterrichtsfach 15 LP
Master-Arbeit 20 LP		

4. M.Ed. Lehramt an Sonderschulen (LAS)

Erziehungswissenschaft (inkl. Fachdidaktik, Kernpraktikum und Behindertenpädagogik) 85 LP	Unterrichtsfach 15 LP
Master-Arbeit 20 LP	

Sprachanforderungen

Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten oder ein deutsches Abiturzeugnis.

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/vor-dem-studium/sprachkenntnisse.html>

M.Ed. LAPS, LAS, LAB: Deutsch

Es gibt keine Sprachvoraussetzungen für diese Studiengänge, außer Deutsch.

M.Ed. Gymnasium mit Ev. Religion als 1. oder 2. Unterrichtsfach: Deutsch, Latein, Griechisch

Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang ist das **Latinum** und **Neutestamentliches Griechisch im Umfang von 10 LP**. Wenn Sie Ihren Bachelor bei uns gemacht haben, verfügen Sie bereits über diese Sprachkenntnisse.

Wenn Sie ein/e externe/r Bewerber/in sind, müssen Sie diese Sprachkenntnisse im Service für Studierende (Alsterterrasse 1) spätestens bis zur Rückmeldung zum 3. Semester nachgewiesen haben, weil Ihnen andernfalls der Studienplatz im FB Ev. Theologie entzogen werden kann.

Sie sind ein/e externe/r Bewerber/in und wissen nicht, ob Ihre Sprachkenntnisse hinreichend sind? Oder Sie wissen nicht, ob Ihre Nachweise/Zeugnisse akzeptiert werden? Wenden Sie sich bitte an das Studienbüro in der Sedanstraße 19.

Kirchenzugehörigkeit von Lehrerinnen und Lehrern des Unterrichtsfachs Ev. Religion im Land Hamburg

Wir weisen die Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich darauf hin, dass eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst ("Referendariat") nur möglich ist, wenn Sie Mitglied einer evangelischen Kirche sind.

Die Bezeichnung "evangelisch" ist hier in Aufnahme der gegenwärtigen Praxis zu interpretieren als "alle evangelischen Kirchen, die in der Gemischten Kommission Schule/Kirche vertreten sind". Dies sind die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die Evangelisch-Reformierte Kirche und der Verband Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Hamburg (Baptisten). Darüber hinaus erfüllen auch Mitglieder der anderen Landeskirchen der EKD, der Anglikanischen Kirche und der Evangelisch-Methodistischen Kirche die kirchlichen Voraussetzungen.

In allen anderen Fällen kann das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hamburg (PTI) unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Daher wird insbesondere Angehörigen anderer Konfessionen und nicht-christlicher Religionen geraten, sich noch vor Beginn des Studiums mit dem PTI in Verbindung zu setzen.

Die Bescheinigung über die Mitgliedschaft bzw. Stellungnahme und Ausnahmegenehmigung müssen beim Zeitpunkt der Bewerbung zum Vorbereitungsdienst vorgelegt werden und sind daher ggf. frühzeitig zu beantragen.

Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich kann der Teilstudiengang Evangelische Religion als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Ein 4-semesteriger M.Ed.-Studiengang könnte also in Teilzeit in 8 Semestern studiert werden. Da es keine Modulfristen gibt, müsste diese Form des Studiums nur aus anderen Gründen (Bafög...) gewählt werden. **Die Abgabefrist für die BA-Arbeit verlängert sich nicht durch ein Teilzeitstudium.**

Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldeverfahrens für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende (<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/waehrend-des-studiums/teilzeitstudium.html>). Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

Studienaufenthalt im Ausland

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Studium durch einen Aufenthalt an einer Universität im Ausland zu vertiefen. Mobilitätsfenster für entsprechende Auslandsaufenthalte können nach individueller Absprache mit den Studienfachberaterinnen und -fachberatern des entsprechenden Faches eingerichtet werden. In der Regel können Auslandsaufenthalte in der Aufbauphase des Bachelor-Studiums sowie in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern ermöglicht werden.

Sie können sich im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss anrechnen lassen im Teilstudiengang Ev. Religion, wenn eine Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen der Module laut Fachspezifischen Bestimmungen gegeben ist. Idealerweise besprechen Sie das Studienprogramm mit den Beratern des Studienbüros schon vor dem Auslandsaufenthalt.

Fördermöglichkeiten

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie auf der Homepage der Abteilung „Internationales“: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/erasmus5.html>

Auch empfehlenswert:

Stipendienlotse des BMBF: <https://www.stipendienlotse.de/>

Deutschlandstipendium UHH: <https://www.uni-hamburg.de/deutschlandstipendium.html>

Begabtenförderwerke: <https://www.stipendiumplus.de/startseite.html>

Beratungs- und Betreuungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger eine einwöchige Orientierungseinheit (OE) statt. Die OE für die Lehramtsstudiengänge wird von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft koordiniert. Im Rahmen der OE-Woche besteht die Gelegenheit, die Lehrenden Ihres Faches kennenzulernen. Zusätzlich werden grundlegende Informationen zu Aufbau und Verlauf des Lehramtsstudiums vermittelt.

In der Einführungsphase sind Sie darüber hinaus verpflichtet, in allen Teilstudiengängen an einer Studienfachberatung teilzunehmen, die im FB Ev. Theologie von den Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten wird (Termine stehen auf der Homepage: www.theologie.uni-hamburg.de).

Hilfreiche Adressen für Lehramtsstudierende an der Universität Hamburg

a. Service für Studierende (SfS)

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Der Service für Studierende (Sfs) ist eine aus zwei Teams bestehende Einrichtung:

Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber/innen bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, einschließlich der Lehramtsstudiengänge, sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-10.00 Uhr; Donnerstag: 17.00-18.00 Uhr; Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter Kontakt: www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr
Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter
Kontakt: www.uni-hamburg.de/zfs

b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG, 20354 Hamburg
studienberatung@uni-hamburg.de

Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen; darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an unsere psychologische Beratung zu wenden.

c. Zentrales Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen (ZPLA)

Bogenallee 11, 20144 Hamburg, Tel.: 040-42838-7530, www.uni-hamburg.de/zpla/

Wofür ist das ZPLA zuständig?

- Korrektur von Noten in STiNE
- Bearbeiten von Widersprüchen gegen Prüfungsergebnisse, etc.
- Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) Krankmeldungen
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen
- Erstellen von Bescheinigungen zur Ermittlung der Studiendauer (für das BAföGamt des Studierendenwerks Hamburg)
- Administration der Bachelor- und Masterarbeiten (gemeinsam mit den Fakultäten/Hochschulen)
- Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, Diploma-Supplement und Transcript of Records für Studierende
- Beratung in übergreifenden Fragen von Prüfungsangelegenheiten
- Anerkennung von Praktika und Berufsausbildungen als Voraussetzung für das Studium des Lehramts an beruflichen Schulen

Darüber hinaus ist das ZPLA die Geschäftsstelle für die zentralen Prüfungsausschüsse für Lehramtsstudiengänge.

d. Dezentrales Prüfungsamt

Studienbüro FB Ev. Theologie (Prüfungsmanagement)

Angela Müller

Gorch-Fock-Wall 7, B 2055

Tel.: 040-42838-5930

- Administration von Leistungskonten, „Leistungskontencheck“
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen

Sprechzeiten für Beratung: Mo, Di, Mi 10-12 (ohne Anmeldung).

Alle Anfragen auch über das Support-Formular unter

<https://www.theologie.uni-hamburg.de/service/support-formular.html>



Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldung zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die beiden Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden. Die Mitarbeiter/innen des Studienbüros können Sie nur außerhalb dieser Phasen anmelden, wenn das Einverständnis der Dozentin oder des Dozenten vorliegt.

Grundsätzlich gilt: **Melden Sie sich zuerst beim Modul an und erst danach bei den Lehrveranstaltungen.** Wenn Sie noch keinen Platz in Ihrer LV haben oder wenn Sie zu Semesterbeginn wechseln wollen oder müssen: gehen Sie dennoch zu Ihrer Wunschveranstaltung, schreiben Sie Ihren Namen auf die Anwesenheitsliste, und besprechen Sie Ihr Anliegen mit dem Dozenten oder der Dozentin. Eine Meldung über das Support-Formular ist dann nicht nötig – die Listeneinträge in STiNE werden 3 Wochen nach der 2. Anmeldephase vom Studienbüro vorgenommen.

Modulprüfungen

Die einzelnen Module bestehen aus 1-2 Lehrveranstaltungen („Modulbausteine“), die sich inhaltlich aufeinander beziehen, und einer Modulabschlussprüfung (in den Strukturübersichten

als Ring markiert). Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich wiederholt werden. Insgesamt sind jedoch max. 3 Prüfungsversuche möglich bis zum Bestehen, Verbesserungen sind ausgeschlossen.

Der FB Ev. Theologie bietet in jedem Semester jeweils 2 Prüfungstermine zu einer Modulprüfung an. Der 1. Termin ist laut FSB obligatorisch. Wenn Sie korrekt in STiNE angemeldet sind, erscheint Ihr Name automatisch auf der Prüfungsliste. Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen (die Benachrichtigung erfolgt von Ihrem Dozenten oder Ihrer Dozentin über Ihren STiNE-Account), melden Sie sich zur nächsten Prüfungsrunde selbst über STiNE an.

Weitere Infos: <https://www.theologie.uni-hamburg.de/studium/studiengaenge/lehramt/faq-pruefungen.pdf>

FAQ

Woher weiß ich, welche Module ich machen soll und welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie Ihre Fachspezifischen Bestimmungen und werfen Sie einen Blick auf die Studienstruktur. Alle Module sind Pflichtmodule. Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis (www.info.stine.uni-hamburg.de) klicken Sie sich durch bis zu Ihren Modulen. Dort finden Sie die zugehörigen Lehrveranstaltungen. Ob eine LV eine Prüfung hat, finden Sie heraus, indem Sie runterscrollen.

Ich kann eine Lehrveranstaltung in STiNE nicht finden/einen Prüfungstermin nicht buchen, was mache ich bloß?

Das kann viele Ursachen haben. Geht es denn Ihren KommilitonInnen genau so? Hier finden Sie Hilfe: <https://www.theologie.uni-hamburg.de/service/support-formular.html> Im Support-Formular werden alle Daten abgefragt, die wir im Studienbüro benötigen, um tätig zu werden. Sie können auch zur Sprechstunde von Angela Müller kommen, mo-mi, 10-12 Uhr, GFW 7.

Ich bin bei der 1. Prüfungsrunde durchgefallen und mache demnächst Urlaub. Kann ich die Prüfung nächstes Jahr wiederholen?

Wir empfehlen, die Modulprüfungen schnellstmöglich zu absolvieren, also den nächstmöglichen Termin noch im selben Semester wahrzunehmen. Es ist zwar grundsätzlich möglich, die Prüfungen beim nächsten Modulangebot zu machen, allerdings führt dies wahrscheinlich zu einer wesentlichen Verzögerung des Studienabschlusses. Grund sind die unterschiedlichen

Zeitfenstervorgaben für die Studiensemester, die zu Überschneidungen im Modulangebot führen können.

Was ist der Unterschied zwischen „Studienleistung“ und „Modulprüfung“?

Eine Studienleistung dient u. a. dazu, dass Ihnen die Lehrveranstaltung als Modulbaustein anerkannt wird, und dass Sie zur Modulprüfung zugelassen werden. Typische Studienleistungen sind: Protokolle, Kurzessays, Referate, etc., die jedoch nicht bewertet werden. Zu Beginn einer Lehrveranstaltung sagt Ihnen die Lehrperson, was von Ihnen erwartet wird. Dagegen dienen Modulprüfungen dazu, ein Modul zu bestehen. Die Noten jeder Modulprüfung fließen in die Gesamtnote Ihres Teilstudienganges. Die FSB sehen eine Gewichtung nach Leistungspunkten vor, das bedeutet: die Note von einem Modul mit 5 LP zählt nur halb so viel wie die Note von einem mit 10 LP. Welche Art von Prüfung in einem Modul vorgesehen ist, steht in den Fachspezifischen Bestimmungen (siehe Anhang).

Im Transcript of Records erscheinen übrigens sämtliche Modulbausteine und Modulprüfungen, Studienleistungen jedoch nicht.

Muss ich die Module nacheinander studieren? Kann ich auch etwas vorziehen?

Sie können die Module dem Angebot entsprechend studieren. Im Studienstruktur-Plan steht, wann welches Modul im Angebot ist (z.B. wird LAPS ME 3 nur im Sommersemester angeboten, LAPS ME 2 aber jedes Semester).

Wem gebe ich meine Krankmeldung, wenn ich bei der Modulprüfung krank bin?

Dem ZPLA. Reichen Sie das Attest zusammen mit dem ZPLA-Krankmeldungs-Formular ein. Damit erreichen Sie, dass diese Prüfungsrunde nicht mitgezählt wird.

Kann ich meine Master-Arbeit in Ev. Religion schreiben?

In der Regel schreiben Sie Ihre Master-Arbeit im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik. Nur mit Zustimmung eines Betreuers oder einer Betreuerin des FB Evangelische Theologie kann sie auch interdisziplinär verfasst werden.

Studienstruktur

Auf den folgenden Seiten können Sie sehen, mit welcher Frequenz welches Modul mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten wird. Alle Module sind Pflichtmodule. Der Ring bedeutet: hier findet eine Modulprüfung im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt.

AT= Altes Testament

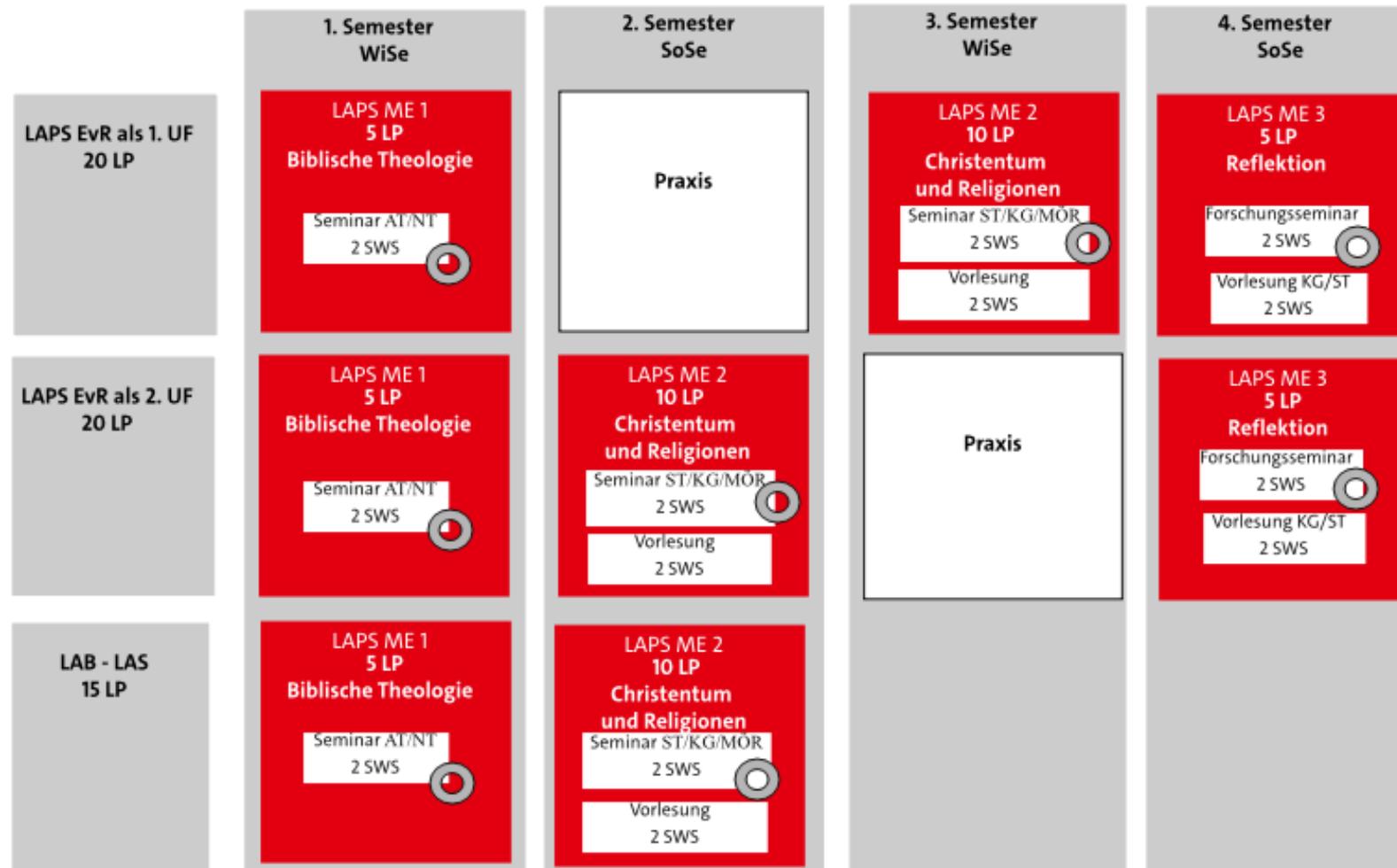
NT = Neues Testament

ST =Systematische Theologie

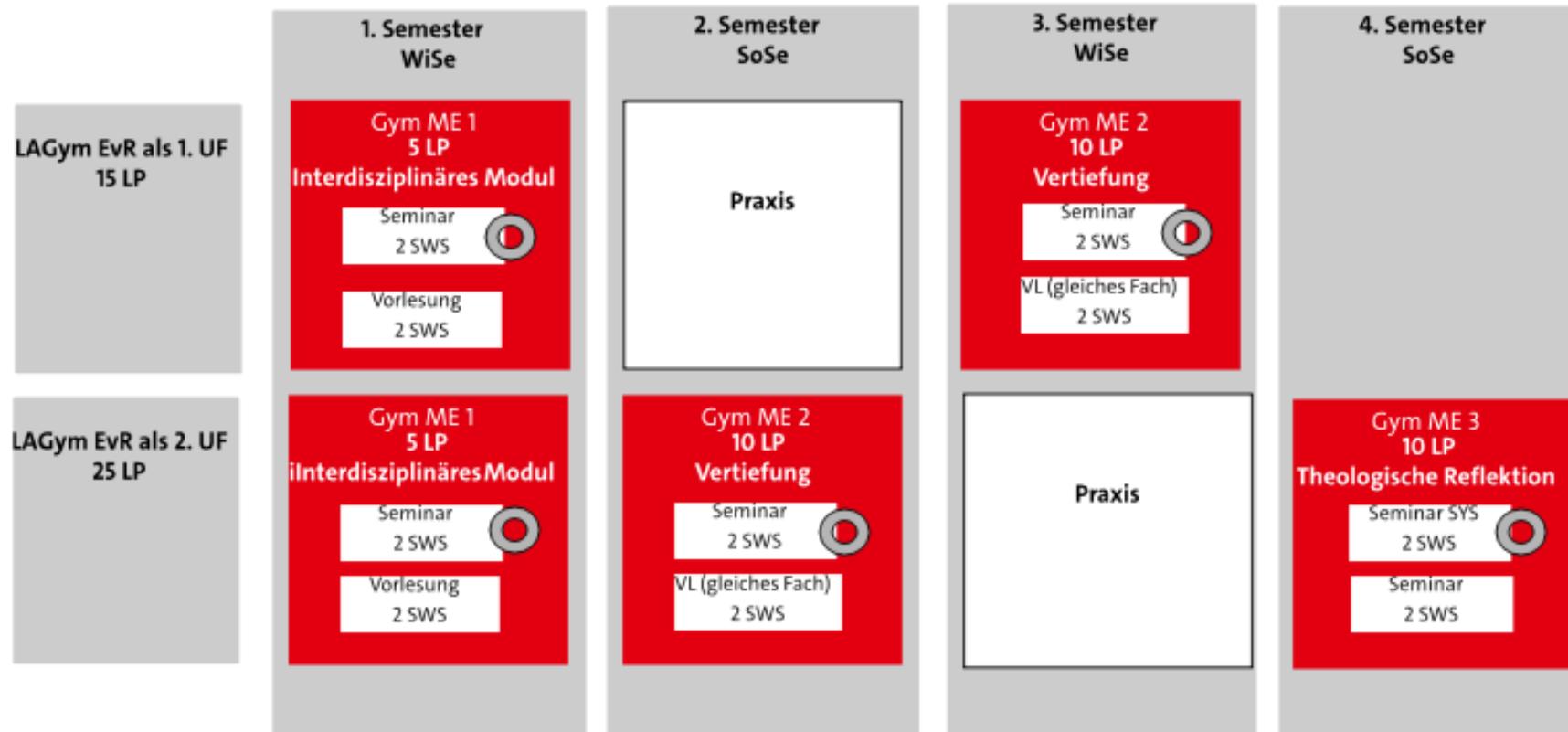
KG = Kirchengeschichte

MÖR = Missions-, Ökumene-, Religionswissenschaft

M.Ed. Teilstudiengang Ev. Religion - Studienstruktur LAPS, LAB, LAS ab WiSe 2017/18



M.Ed. Teilstudiengang Ev. Religion - Studienstruktur LA Gymnasium



Anhang

Rahmenprüfungsordnung

Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:

<http://www.uni-hamburg.de/PO>.

Diese Fassung ist gekürzt und entspricht nicht der Amtlichen Fassung

Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Präambel

Die Lehramtsausbildung umfasst als erste Phase eine gestufte Ausbildung an der Universität Hamburg und ggf. an der Technischen Universität Hamburg-Harburg, an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, an der Hochschule für Musik und Theater, an der Hochschule für Bildende Künste und als zweite Phase ein Referendariat. Dabei bildet das Lehramtsstudium mit dem Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.) die zweite Stufe der universitären Ausbildung.

Die Lehramtsstudiengänge setzen sich jeweils aus verschiedenen Teilstudiengängen zusammen. Teilstudiengänge sind Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und gegebenenfalls Grundschulpädagogik bzw. Behindertenpädagogik bzw. Berufs- und Wirt-

schaftspädagogik, jeweils ein bis zwei Unterrichtsfächer sowie gegebenenfalls eine berufliche Fachrichtung.

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Masterstudiengänge der nachfolgend aufgeführten Lehrämter: Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Sonderschulen (LAS); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

- (1) Studienziel der Masterstudiengänge in der Lehramtsausbildung ist der Erwerb von forschungsbasiertem Vertiefungs- und Spezialwissen, der Erwerb einer vertieften und erweiterten wissenschaftlich-methodischen Qualifikation in Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und in - je nach Lehramt – einem bzw. zwei weiteren Fächern sowie eine intensive Auseinandersetzung mit dem Praxisfeld Schule.
- (2) Die Erziehungswissenschaft bereitet die künftigen Lehrerinnen und Lehrer darauf vor, ihre berufliche Tätigkeit im Kontext der Schule zu reflektieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln.
- (3) Die fachbezogenen Studienziele der einzelnen Teilstudiengänge werden in den fachspezifischen Bestimmungen beschrieben.
- (4) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die erziehungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachlichen Kompetenzen erworben worden sind, die für eine erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst erforderlich sind.
- (5) Die bestandene Masterprüfung ist ein Abschluss, für den der akademische Grad Master of Education (M. Ed.) verliehen wird.
- (6) Die organisatorische Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Teilstudiengänge obliegt den jeweils zuständigen Fakultäten bzw. Hochschulen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Zur Durchführung der fachbezogenen Prüfungen richten sie dezentrale Prüfungsausschüsse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ein. Für die fakultätsübergreifende Prüfungsorganisation und die Koordinierung der Prüfungen der Teilstudiengänge ist der zentrale Prüfungsausschuss nach § 7 Absatz 1 Satz 1 für die Lehramtsstudiengänge zuständig.
- (7) Die Planung und die organisatorische Durchführung der schulpraktischen Studien im Rahmen des Kernpraktikums obliegen der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft und dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung.
- (8) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in gesonderten Satzungen geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit und den gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufsfeldbezogenen Studien beziehungsweise Praktika vier Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. In einzelnen Fächerkombinationen kann es wegen der Überschneidung von Lehrveranstaltungen zur Verlängerung der Studienzeit kommen.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums in jedem Teilstudiengang an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die nach Ablauf der Regelstudienzeit noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 1 als endgültig nicht bestanden.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Jeder Teilstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Diese regeln insbesondere auch die Zuordnung von Modulen zu bestimmten Fachsemestern. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind und Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Teilstudiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer zu benotenden Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module und ggf. Teilmodule wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(3) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 20 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Masterarbeit, die 17 Leistungspunkte umfasst, und einer mündlichen Prüfung im Umfang von 3 Leistungspunkten zusammen.

(4) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Wird für das Semester, in dem die Masterarbeit vorgesehen ist, ein Teilzeitstudium beantragt, so ist die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit gleichwohl einzuhalten. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und

Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

(5) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden, spätestens nach der zweiten Vorlesungswoche. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit den dezentralen Prüfungsausschüssen aller Teilstudiengänge erfolgen.

(6) Das Masterstudium für das **Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS)** umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) 30 LP), die beiden im Bachelorstudiengang aus a) und b) bereits gewählten Unterrichtsfächer (jeweils 20 LP) und das Kernpraktikum (30 LP).

Unterrichtsfächer:

- a) Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Musik, Sport, Türkisch,
- b) Biologie, Chemie, Geografie, Französisch, Geschichte, Informatik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Arbeitslehre/Technik.

Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 40 LP. Der Anteil des zweiten Unterrichtsfaches beträgt in diesem Fall 10 LP, der des Fachs Erziehungswissenschaft einschließlich FD und GSP 20 LP.

Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Masterarbeit (20 LP).

(7) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (30 LP), die beiden im Bachelorstudiengang bereits gewählten Unterrichtsfächer (1. Unterrichtsfach –ausgenommen Kunst und Musik- : 15 LP 2. Unterrichtsfach: 25 LP; bei der Wahl von Kunst oder Musik als 1. Unterrichtsfach: 30 LP, 2. Unterrichtsfach: 20 LP, Erziehungswissenschaft einschließlich FD: 20 LP) und das Kernpraktikum (30 LP).

Unterrichtsfächer:

Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geografie, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Latein, Mathematik, Informatik, Musik, Philosophie, Physik, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch.

Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Masterarbeit (20 LP).

(8) Das Masterstudium für das **Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB)** umfasst das Fach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Didaktik der beruflichen Fachrichtung sowie der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches (25 LP), die beiden im Bachelorstudiengang bereits gewählten Unterrichtsfächer (1. Unterrichtsfach mit der beruflichen Fachrichtung (30 LP), 2. Unterrichtsfach (15 LP) und das Kernpraktikum (30 LP).

Unterrichtsfächer mit der beruflichen Ausrichtung:

a) Bau- und Holztechnik, Chemotechnik, Elektrotechnik-Informationstechnik, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Kosmetikwissenschaften, Medientechnik, Metalltechnik, Wirtschaftswissenschaften,

Unterrichtsfächer:

b) Betriebswirtschaftslehre,

Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach:

- Marketing und Medien,
 - Finanzen und Versicherung,
 - Unternehmensführung und Public Management,
 - Operations & Supply Chain Management,
 - Wirtschaftsprüfung und Steuern,
- Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geografie, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Berufliche Informatik, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch.
Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Masterarbeit (20 LP).

(9) Das Masterstudium für das **Lehramt an Sonderschulen (LAS)** umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) und Behindertenpädagogik (insgesamt 55 LP, davon 50 LP für Behindertenpädagogik), das im Bachelorstudiengang bereits gewählte Unterrichtsfach (15 LP) und das Kernpraktikum (30 LP).

Unterrichtsfächer:

Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Arbeitslehre/Technik, Türkisch.

Wird als Unterrichtsfach Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 25 LP. Der Anteil des Erziehungswissenschaft einschließlich FD und Behindertenpädagogik beträgt 45 LP. Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Masterarbeit (20 LP).

§ 5

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Praktika;
6. Projekte/Projektstudien/Projektseminare;
7. Kolloquien;
8. E-Learning-Lerneinheiten;
9. Laborpraktika;
10. Exkursionen/Feldübungen.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Teilstudiengangs abgehalten.

(3) Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Der Beschluss muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 7

Prüfungsorganisation

(1) Die an der Lehramtsausbildung beteiligten Hochschulen richten einen zentralen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge ein. Der zentrale Prüfungsausschuss ist grundsätzlich für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zuständig. Geschäftsstelle des zentralen Prüfungsausschusses ist das Zentrale Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen; es führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe des zentralen Prüfungsausschusses bzw. des oder der Vorsitzenden.

Darüber hinaus richten die Hochschulen dezentrale Prüfungsausschüsse für die fachspezifischen Aufgaben der Prüfungsorganisation (z. B. Bestellung der Prüfer, Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Festlegung eines Nachteilsausgleichs für behinderte und chronisch kranke Studierende usw.) innerhalb der einzelnen Teilstudiengänge ein; aus organisatorischen Gründen kann für mehrere Teilstudiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Dem **zentralen Prüfungsausschuss** gehören mindestens sechs Mitglieder an:

a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, davon jeweils ein Mitglied der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft und ein Mitglied aus einer der anderen beteiligten Fakultäten der Universität und ein weiteres Mitglied aus einer der anderen beteiligten Hochschulen,

b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus einer der Fakultäten der Universität, die kein Mitglied nach a) stellt,

c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,

d) ein Mitglied aus dem Zentralen Prüfungsamt mit beratender Stimme sowie

e) ein Vertreter der Behörde für Schule und Berufsbildung mit beratender Stimme.

Bei der Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 a) bis c) sollen die Fakultäten bzw. die Hochschulen im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden.

3) Einem **dezentralen Prüfungsausschuss** gehören i. d. R. an:

a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,

c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

Die fachspezifischen Bestimmungen können zusätzlich ein Mitglied aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme vorsehen.

Studentische Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Das Mitglied nach Abs. 2 lit. e wird von der Behörde für Schule und Berufsbildung benannt. Die

Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. Die Prüfungsausschüsse wählen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(6) Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Die Prüfungsausschüsse können Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich der in den Studiengang eingeordneten berufsfeldbezogenen Studien beziehungsweise Praktika sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag des bzw. der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Teilstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen, erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Aner-

kennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in den Fachspezifischen Bestimmungen aus-geschlossen bzw. geregelt werden.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1- 4 entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss für den jeweiligen Teilstudiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist über den dezentralen Prüfungsausschuss an den zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Die Anrechnung ist grundsätzlich zu versagen, wenn mehr als alle Modulprüfungen zweier Teilstudiengänge einschließlich der Masterarbeit anerkannt werden soll.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Teilstudiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für diesen Masterstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(3) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat.

Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das dem zentralen Prüfungsausschuss vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann sich der zentrale Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festge-

legt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss.

(4) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein. In Modulen, deren Fristen sich aus dem Zuordnungsmodell gemäß § 10 Absatz 2 lit. b) ergeben, erhalten die Studierenden, die wegen Fehlens der Zulassungsvoraussetzungen nicht an einer Modulprüfung teilnehmen können, von der Prüfungsstelle eine Auflage zur Kompensation der fehlenden Zulassungsvoraussetzung. Bei Erfüllung der Auflage nehmen die Studierenden an der nächsten Prüfungsmöglichkeit teil.

(5) Der dezentrale Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der dezentrale Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums mindestens drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass der erste Prüfungstermin als Prüfungsversuch wahrgenommen werden muss. Nehmen die Studierenden diesen Prüfungsversuch aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht wahr, gilt dieser Prüfungsversuch gemäß § 16 Absatz 1 als nicht bestanden. Darüber hinaus haben sie keinen Anspruch auf die Teilnahme am zweiten Prüfungstermin.

(2) **Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen.** Die Fristen richten sich je nach Festlegung in den fachspezifischen Bestimmungen entweder nach dem Referenzmodell oder dem Zuordnungsmodell. Für Prüfungen in Pflichtmodulen haben die Studierenden **maximal vier Prüfungsversuche**. Abweichungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen zu regeln.

a) Im **Referenzmodell** (Anm.: siehe FSB Ev. Religion) ergeben sich die Fristen für Pflichtmodule entweder aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester (Referenzsemester) oder dem Ende der angegebenen Phase im Sinne von § 4 Absatz 10 zuzüglich des

Zeitraums, innerhalb dessen das Modul bzw. die der Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung ein weiteres Mal absolviert werden kann. Für Praktika mit einer Arbeitsbelastung im Umfang von mindestens 12 LP kann in den Fachspezifischen Bestimmungen die Fristenregelung aufgehoben und stattdessen die Wiederholungsregelung für Wahlpflichtmodule nach Absatz 6 vorgesehen werden.

b) Im Zuordnungsmodell sind die Fristen für Pflichtmodule an die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen durch die Studentin bzw. den Studenten geknüpft. Lehrveranstaltungen können nur Modulen zugeordnet werden, für die sie ausgewiesen sind. Die Zuordnung ist spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester verbindlich vorzunehmen (nachgelagerte Modulwahl); dabei kann jede Lehrveranstaltung immer nur einem Modul zugeordnet sein. In den Fachspezifischen Bestimmungen ist in den Modulbeschreibungen die Frist für das Modul, dem eine Lehrveranstaltung zugeordnet wird, festgelegt. Das Semester der zugeordneten Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Studierende, die die vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht absolvieren bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vornehmen, werden so behandelt, als hätten sie eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die **Frist zur Absolvierung eines Pflichtmoduls** kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Fristverlängerung ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit gewährt wird. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Krankheit ist durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2) nachzuweisen.

(4) Wird ein Modul oder ein Teilmodul, dessen erfolgreiches Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an einem nachfolgendem Modul oder Teilmodul ist, erst im Rahmen der dritten oder einer späteren Prüfungsmöglichkeit erfolgreich absolviert, verschiebt sich der Beginn der Frist für das Absolvieren des nachfolgenden Moduls bzw. Teilmoduls auf den Zeitpunkt, an dem das Modul bzw. Teilmodul anschließend erstmalig angeboten wird.

(5) Soweit das Teilzeitstudium nicht in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt ist, verlängern sich die Termine und Fristen bei einem Teilzeitstudium gemäß der Immatrikulationsordnung in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.

(6) Für **Wahlpflichtmodule** gibt es, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, grundsätzlich **drei Prüfungsversuche**. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die Fristenregelung nach Absatz 2 lit. a) und b) auch für einzelne Wahlpflichtmodule gilt.

(7) Wird ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, räumt der dezentrale Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen und die Prüfung nicht bestanden haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflichtmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Absatz 3 festgelegt wurde.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses auf Antrag die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Kann ein Studierender bzw. eine Studierende vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten auf Grund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende des entsprechenden dezentralen Prüfungsausschusses zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen des bzw. der jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen oder die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind. Besteht eine Teilprüfungsleistung aus mehreren Teilen, muss jeder Teil bestanden sein.

(4) Für Modulprüfungen stehen folgende Prüfungsarten zur Auswahl:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten.

Klausuren können auch in Form von Multiple Choice Verfahren durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es muss zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

e) Praktikumsabschlüsse

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

i) Portfolio

Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung während des Studiums bzw. während der Studienphase angefertigter Teilleistungen, welche unter einer übergreifenden Frage- und Problemstellung zusammenfassend ausgewertet werden. Das Portfolio dient somit der zusammenfassenden Reflexion des eigenen Lernprozesses.

In geeigneten Fällen können Prüfungen auch computergestützt durchgeführt werden. In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14

Masterarbeit und mündliche Prüfung

(1) Die Masterarbeit wird in den Studiengängen Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen und Lehramt an Sonderschulen in der Regel im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik geschrieben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit in einem anderen gewählten Teilstudiengang mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers aus diesem Teilstudiengang gemäß Absatz 7 oder interdisziplinär geschrieben werden. Eine interdisziplinär ausgerichtete Masterarbeit muss – je nach Schwerpunktsetzung - einem Teilstudiengang zugeordnet werden.

(3) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach gemäß Absätze 1 und 2 selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragt werden, wenn mindestens 45 LP vorliegen. Die Zulassung ist spätestens zu beantragen, wenn alle Module außer dem Abschlussmodul erfolgreich absolviert worden sind und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(5) Für die Zulassung zu dem Abschlussmodul gilt § 9 entsprechend.

(6) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Prüfungsgegenstände und Betreuer bzw. Betreuerin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der dezentrale Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(7) Das von dem Betreuer bzw. der Betreuerin festgesetzte Thema wird über das Zentrale Prüfungsamt ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden von diesem aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(8) Die Masterarbeit wird in der Regel **in deutscher oder englischer Sprache** abgefasst. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der dezentrale Prüfungsausschuss.

(9) Die **Bearbeitungszeit der Masterarbeit** beträgt 510 Arbeitsstunden (17 LP). Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Masterarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen) beträgt die maximale Bearbeitungsdauer **fünf Monate ab Zulassung**. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der dezentrale Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(10) Die Masterarbeit ist **fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung** sowie auch in einem geeigneten **elektronischen Speicherformat** bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 7 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus

Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(11) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Einer der Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Als Prüfer kommt außer einem Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auch ein habilitierter Wissenschaftler bzw. eine habilitierte Wissenschaftlerin in Betracht, der bzw. die maßgeblich an der Lehre im Studiengang beteiligt ist.

(12) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, vorzugenommen werden. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der dezentrale Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen längeren Bewertungszeitraum einräumen.

Die **Benotung der Masterarbeit** ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht aus-reichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet. Bei Benotungen, die um mindestens 2,0 voneinander abweichen, muss der bzw. die Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses ebenfalls einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin bestellen. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.

(13) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) **einmal wiederholt** werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 7 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

(14) Ausgehend von der Masterarbeit erstreckt sich die **mündliche Prüfung** nach § 4 Absatz 3 auch auf die Einordnung des Themas der Masterarbeit in die Systematik des Faches sowie in didaktische Zusammenhänge. Bewertet wird dieser Prüfungsteil von dem jeweiligen Betreuer der Masterarbeit bzw. der Betreuerin (1. Gutachter) und einem Prüfer bzw. einer Prüferin aus der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Behörde für Schule und Berufsbildung kann mit beratender Stimme an der Prüfung teilnehmen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 11 Satz 2 gilt entsprechend. § 14 Absatz 10 bleibt unberührt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferin-

nen festgesetzt. Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können als bestanden oder nicht bestanden gewertet werden, sofern sie nicht mit den folgenden Noten bewertet werden:

1 = sehr gut

eine hervorragende Leistung

2 = gut

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls in der Regel aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die Teilleistungen berechnet. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls werden unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet und zwar im Verhältnis: Masterarbeit 70 % und mündliche Prüfung: 30 %. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0.

Für jeden **Teilstudiengang** wird eine **Fachnote** gebildet. Diese setzt sich aus Modulnoten außer der des Abschlussmoduls zusammen, die mit einer Gewichtung versehen werden. Die Gewichtungen werden in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-) Prüfungsleistungen nicht in die Fachnote eingehen.

Für die **Masterprüfung** wird eine **Gesamtnote** gebildet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehen wie folgt in die Abschlussnote ein:

Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS): Die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik) geht mit 25 % in die Abschlussnote ein, die Fachnoten der beiden Unterrichtsfächer mit jeweils 16 %, die Note des Kernpraktikums mit 25 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 18 % in die Abschlussnote ein.

Lehramt an Gymnasien (LAGym): Die Fachnote des 1. Unterrichtsfachs geht mit 12 % in die Abschlussnote ein, die des 2. Unterrichtsfachs mit 20 %, die Note des Kernpraktikums mit 25 % und die des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik) mit 25 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 18 % in die Abschlussnote ein.

Lehramt an Sonderschulen (LAS): Die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik und Behindertenpädagogik) geht mit 45 % in die Abschlussnote ein, die des Unterrichtsfachs mit 12 % und die Note des Kernpraktikums mit 25 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 18 % in die Abschlussnote ein.

Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB): Die Fachnote der beruflichen Fachrichtung geht mit 25 % in die Abschlussnote ein, die des Unterrichtsfachs mit 12 %, die Note des Kernpraktikums mit 25 % und die des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Didaktik der beruflichen Fachrichtung und Fachdidaktik) mit 20 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 18 % in die Abschlussnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut
 bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis 1,15) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungsversuch oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem dezentralen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prü-

fungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. elektronische Kommunikationsmittel. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne von Absatz 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichts-führende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der dezentrale Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den zentralen Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) in den Fällen des § 10 Absatz 2 lit. b) die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert wird bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vorgenommen wird, es sei denn, der bzw. die Studierende hat dies nicht zu vertreten;

b) eine Modulprüfung in einem Teilstudiengang nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten;

c) eine Modulprüfung in einem Teilstudiengang auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

d) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Noten des jeweiligen Teilstudiengangs, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem oder der Vor-

sitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) Darüber hinaus stellt der zentrale Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom zuständigen Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.



Fachspezifische Bestimmungen

**Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:
<http://www.uni-hamburg.de/PO>.**

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Evangelische Religion der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg (nachfolgend Rahmenprüfungsordnung), die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 16. Juni 2010, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 16. Dezember 2009/24. März 2010, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. Juli 2010 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. September 2010 beschlossen und vom Präsidium der Universität Hamburg am 14. Februar 2011 genehmigt worden ist und beschreiben die Module für das Fach Evangelische Religion.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Der zum Abschluss *Master of Education* führende Teilstudiengang *Evangelische Religion* innerhalb der Lehramtsstudiengänge zielt darauf, die zuvor in diesem Fach durch den Bachelorabschluss erworbenen Kompetenzen zu erweitern und berufsorientiert zu vertiefen. Insbesondere die Fähigkeit zu eigenständiger kritischer Reflexion christlicher Identität im Kontext einer pluralistischen Gesellschaft mit unterschiedlichen Wahrheitsansprüchen wird vertieft und bis zur Berufsreife angeeignet. Der Teilstudiengang hat zwei thematische und methodische Schwerpunkte, in der sich die Vielfalt der theologischen Teilfächer und ihrer Problemfelder auf die unterrichtliche Praxis bezogen konzentrieren: *Biblische Theologie* sowie *Christentum und Religionen*. Die theologische Kompetenz der öffentlich verantworteten Auslegung biblischer Texte in Praxisfeldern von Unterricht und Bildung verlangt eine aufgabenbezogene Textwahrnehmung und die Kenntnis entsprechender Modelle „biblischer Theologie“ bzw. Hermeneutik. Ebenso wird, in Auseinandersetzung mit Argumentationsweisen christlicher Urteilsbildung und solchen nichtchristlicher Religionen, die Fähigkeit herausgebildet, selbstbewusst und kritisch an Bildungsprozessen und öffentlichen Debatten teilzunehmen.

In den Teilstudiengängen *Evangelische Religion* des Lehramtes der Primar- und Sekundarstufe (LAPS), des Lehramtes an Beruflichen Schulen (LAB), des Lehramtes an Sonderschulen (LAS) sind die beiden thematischen Schwerpunkte *Biblische Theologie* sowie *Christentum und Religionen* durch entsprechende Module ausgewiesen. Im Teilstudiengang *Evangelische Religion* des Lehramtes an Gymnasien (LAGym) werden den Studierenden – angesichts ihrer umfangreicheren Qualifikation in den einzelnen Teilfächern der Theologie während des Bachelor-Studiums – im Master-Studium mehr Wahlmöglichkeiten angeboten (Interdisziplinäres Modul und frei gewählter Schwerpunkt in einer Disziplin, verbunden mit einer Hausarbeit; im Fall von *Evangelischer Religion* als 2. Fach: Abschlussmodul mit mündlichem Kolloquium in Systematischer Theologie).

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1:

Es ist ein Charakteristikum des Teilstudiengangs, dass in ihm auch in Auseinandersetzung mit den ersten Erfahrungen der Unterrichtspraxis (Kernpraktikum) die christlich verantwortete Teilnahme an der Gegenwartskultur profiliert wird. An unterschiedlichen Themen aus den beiden Bereichen *Biblische Theologie* sowie *Christentum und Religionen* (LAPS, LAB und LAS) sowie an interdisziplinären Modulen und Schwerpunktmodulen eigener Wahl (LAGym) sollen die Kernkompetenzen der Studierenden geschärft werden. Dabei sollen auch Wahrnehmung und Begleitung von Praxissituationen (Forschungsseminar im Modul „Horizonte

Theologischer Reflexion“ des Studiengangs LAPS, Anteile didaktischer Reflexion in den Hausarbeiten und Kolloquien der anderen Studiengänge) die Berufsqualifikation des Abschlusses aus fachwissenschaftlicher Sicht sicherstellen. Die Module sind für die Teilstudiengänge wie folgt verteilt:

M.Ed. Teilstudiengang Ev. Religion - Studienstruktur LAPS, LAB, LAS ab WiSe 2017/18

	1. Semester WiSe	2. Semester SoSe	3. Semester WiSe	4. Semester SoSe
LAPS EvR als 1. UF 20 LP	LAPS ME 1 5 LP Biblische Theologie Seminar AI/NT 2 SWS	Praxis	LAPS ME 2 10 LP Christentum und Religionen Seminar ST/KG/MOR 2 SWS Vorlesung 2 SWS	LAPS ME 3 5 LP Reflektion Forschungsseminar 2 SWS Vorlesung KG/ST 2 SWS
LAPS EvR als 2. UF 20 LP	LAPS ME 1 5 LP Biblische Theologie Seminar AI/NT 2 SWS	LAPS ME 2 10 LP Christentum und Religionen Seminar ST/KG/MOR 2 SWS Vorlesung 2 SWS	Praxis	LAPS ME 3 5 LP Reflektion Forschungsseminar 2 SWS Vorlesung KG/ST 2 SWS
LAB - LAS 15 LP	LAPS ME 1 5 LP Biblische Theologie Seminar AI/NT 2 SWS	LAPS ME 2 10 LP Christentum und Religionen Seminar ST/KG/MOR 2 SWS Vorlesung 2 SWS		

M.Ed. Teilstudiengang Ev. Religion - Studienstruktur LA Gymnasium

	1. Semester WiSe	2. Semester SoSe	3. Semester WiSe	4. Semester SoSe
LAGym EvR als 1. UF 15 LP	Gym ME 1 5 LP Interdisziplinäres Modul Seminar 2 SWS Vorlesung 2 SWS	Praxis	Gym ME 2 10 LP Vertiefung Seminar 2 SWS VL (gleiches Fach) 2 SWS	
LAGym EvR als 2. UF 25 LP	Gym ME 1 5 LP Interdisziplinäres Modul Seminar 2 SWS Vorlesung 2 SWS	Gym ME 2 10 LP Vertiefung Seminar 2 SWS VL (gleiches Fach) 2 SWS	Praxis	Gym ME 3 10 LP Theologische Reflexion Seminar SYS 2 SWS Seminar 2 SWS

Zu § 4 Absatz 4:

Der Teilstudiengang Evangelische Religion kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der dezentralen Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der dezentralen Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des dezentralen Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 5 Lehrveranstaltungen

Zu § 5 Absatz 1:

Weitere Lehrveranstaltungsarten sind das Forschungsseminar (s. Modulbeschreibung LAPS EvRLAPS.ME3)

Im Forschungsseminar sollen die Studierenden unter Begleitung einer Dozentin oder eines Dozenten eigenständig Themen aus den gehörten Vorlesungen erarbeiten und präsentieren (14-tägiger Wechsel von Vorbereitungssitzungen und sog. „Dies Academicus“).

Zu § 7 Absatz 3:

Dem dezentralen Prüfungsausschuss gehört zusätzlich ein Mitglied aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme an.

Zu § 10 Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Es muss der erste Prüfungstermin als Prüfungsversuch wahrgenommen werden.

Zu § 10 Absatz 2:

Die Fristen für Pflichtmodule richten sich nach dem Referenzmodell und ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist). Bei Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb dieser Frist maximal vier Prüfungsversuche zulässig.

Zu § 10 Absatz 6:

Die Fristenregelung des § 10 Absatz 2a) (Referenzmodell) findet auf alle Wahlpflichtmodule mit Ausnahme des Abschlussmoduls Anwendung. Die Zuordnung der Module zu Referenzsemestern ist den Modulbeschreibungen unter II. Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Zu § 15
Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3:

Die Fachnote im Teilstudiengang Evangelische Religion ergibt sich aus dem Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

II. Modulbeschreibungen

1. Studiengänge Evangelische Religion LAPS, LAB und LAS

Die M.Ed.-Teilstudiengänge Evangelische Religion Lehramt der Primar- und Sekundarstufe, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen umfassen folgende Module:

Aufbaumodul im Master-Teilstudiengang Evangelische Religion

Modulsigel: EvRLAPSME1

Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS

Titel: Schwerpunkt Biblische Theologie

Qualifikationsziele	Erwerb von vertieftem Wissen zu übergreifenden Themen biblischer Theologie, zur gegenwärtigen Erforschung des Verhältnisses von Altem und Neuem Testament und zur biblischen Hermeneutik, Vertiefung der Urteilsfähigkeit in Fragen der Bedeutung der Bibel für das Christentum, Vertiefung der Fähigkeit zur Präsentation und Diskussion eigenständig erarbeiteter Zugänge zu den behandelten Themen.
Inhalte	Wesentliche Positionen und Probleme biblischer Theologie (z.B. Normativität der Schrift/Schriftprinzip unter Integration historisch-kritischer Zu-

	gangswesen, Problem der „Mitte“ des Alten und Neuen Testaments und Frage der Bedeutung des Kanons, auch angesichts außerkanonischer Textfunde). Diese thematischen Perspektiven können im Rahmen regulärer exegetischer Hauptseminare (LAPS, LAB, LAS) der Fächer Altes und Neues Testament erschlossen werden (z.B. zu wichtigen biblischen Büchern wie Genesis und Jesaja oder zu Paulusbriefen und Johannesevangelium).				
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Exegetisches Seminar (2stündig) 				
Unterrichtssprache	deutsch				
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine				
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Teilstudiengänge Evangelische Religion im Rahmen der Master-Lehramtsstudiengänge LAPS, LAS, LAB..				
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate, Übungen etc.) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Das Modul wird durch eine Klausur (60 Min.) oder eine mündliche Prüfung im Anschluss an das Seminar abgeschlossen.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>				
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table> <tr> <td>Seminar AT oder NT</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Klausur oder mündliche Prüfung</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Seminar AT oder NT	3 Leistungspunkte	Klausur oder mündliche Prüfung	2 Leistungspunkte
Seminar AT oder NT	3 Leistungspunkte				
Klausur oder mündliche Prüfung	2 Leistungspunkte				
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte				
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester				
Dauer	1 Semester				
Referenzsemester	1. Semester				

Aufbaumodul im Master-Teilstudiengang Evangelische Religion
 Modulsiglel: EvRLAPSME2
 Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS
 Titel: Schwerpunkt Christentum und Religionen

Qualifikationsziele	Erwerb von vertieftem Wissen unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse, wahlweise entweder zu zentralen Bereichen der Geschichte des Christentums oder zu systematisch-theologischen Sachfragen sowie zu religionswissenschaftlichen Kernthemen aus dem Bereich Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft. Ausbildung und Einübung der hermeneutischen Fähigkeit, anhand von exemplarischen Spezialthemen die Relevanz evangelischer Theologie im Gegenüber von und Miteinander mit nichtchristlichen Religionen sowie im Kontext der pluralistischen Gesellschaft sachgemäß zu reflektieren und in Dialogsituationen angemessen zu vertreten. Kenntnisse und Kompetenzen mit Blick auf nichtchristliche Religionen sollen vertieft erworben werden.
Inhalte	Exemplarische Themen der Kirchen- und Theologiegeschichte bzw. der Dogmatik, Ethik und Religionsphilosophie und der Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft, jeweils unter angemessener Profilierung von deren interreligiöser Relevanz, der auch im thematischen Zuschnitt der im Anschluss an das Seminar abzufassenden Hausarbeit Rechnung zu tragen ist.
Lehrformen	Seminar (2stündig) aus den Bereichen ST, KG, MÖR Vorlesung (2stündig) aus den Bereichen ST, KG, MÖR Eine der Veranstaltungen MUSS aus dem Teilfach MÖR sein und eine andere Weltreligion behandeln als die Vorlesung im Modul EvRLAPS 7 der BA-Phase („Einführung in den Islam“), z.B. Hinduismus, Buddhismus oder Neue Religiöse Bewegungen. Querschnittsveranstaltungen (z.B. Fundamentalismus, Rituale in den Religionen o.Ä.) sind möglich. In der Regel wird im Wintersemester eine Vorlesung, im Sommersemester ein Seminar im Bereich MÖR angeboten. Die jeweils andere Veranstaltung ergibt sich aus dem Lehrangebot des Fachbereichs.
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	abgeschlossenes EvRLAPS. ME1-Modul
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: - Master-Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAPS, LAS, LAB).
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate, Übungen etc.) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit mit Bezug auf das Seminarthema (ca. 10-15 Seiten). Sie muss einen qualifizierten Anteil didaktischer Reflexion in theologischer Perspektive enthalten.

	<i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch						
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Vorlesung</td> <td style="text-align: right;">2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td style="text-align: right;">3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Hausarbeit</td> <td style="text-align: right;">5 Leistungspunkt</td> </tr> </table>	Vorlesung	2 Leistungspunkte	Seminar	3 Leistungspunkte	Hausarbeit	5 Leistungspunkt
Vorlesung	2 Leistungspunkte						
Seminar	3 Leistungspunkte						
Hausarbeit	5 Leistungspunkt						
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte						
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester (für LAPS Evangelische Religion 1. Fach: Wintersemester, für LAPS Evangelische Religion 2. Fach, LAS und LAB: Sommersemester)						
Dauer	1 Semester						
Referenzsemester	LAPS Evangelische Religion 1. Fach: 3. Semester LAPS Evangelische Religion 2. Fach: 2. Semester LAB und LAS: 2. Semester						

Vertiefungsmodul im Master-Teilstudiengang Evangelische Religion**Modulsigel: EvRLAPSME3****Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS****Titel: Horizonte Theologischer Reflektion**

Qualifikationsziele	Eigenständige Wahrnehmung der Einheit der Theologie in der Vielfalt ihrer Teilfächer, Erprobung der Fähigkeit zur Aufbereitung und Präsentation einer zentralen Thematik aus einem frei gewählten Teilgebiet der Theologie im Rahmen eines Forschungsseminars. Planung und Strukturierung einer einsemestrigen Lehrveranstaltung.
Inhalte	Aufdeckung des inneren Zusammenhangs von Themen und Perspektiven der Vorlesungen eines Semesters aus den einzelnen Teilfächern der Theologie, Aktive Erarbeitung von und Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen theologischer Enzyklopädie.
Lehrformen	Vorlesung (2stündig) aus den Bereichen KG oder ST Forschungsseminar.(2stündig)
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	abgeschlossene Module EvRLAPS.ME1 und EvRLAPS. ME2
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Master-Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Lehramtsstudienganges LAPS (1.+ 2. Fach).
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate, Übungen etc.) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. <i>Art der Prüfung:</i> Studienbegleitend zu erbringende Leistung in Form einer Präsentation zu einem gewählten Thema (Gestaltung einer Seminarsitzung) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung 2 Leistungspunkte Forschungsseminar 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Dauer	1 Semester
Referenzsemester	4. Semester

2. Studiengang Evangelische Religion LAGym

Der M.Ed-Teilstudiengang Evangelische Religion Lehramt an Gymnasien umfasst folgende Module:

Aufbaumodul im Master-Teilstudiengang Evangelische Religion Modulsigel: EvRGymME1 Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAGym Titel: Interdisziplinäres Modul	
Qualifikationsziele	Erwerb von vertieftem Wissen und Reflexionskompetenz in fächerübergreifenden Fragestellungen (wie Schriftprinzip, Schöpfung, Christologie, Anthropologie, Ethik, Religionsphilosophie usw.) und zentralen Lebensproblemen der urbanen Gesellschaft der Gegenwart und ihrer neuzeitlichen Voraussetzungen (kulturelle, mentale sowie z.B. ökonomische, soziale, ökologische Dimensionen und Konflikte, Pluralisierung und Individualisierung u.a.m.), Erprobung von Kompetenzen und Fähigkeiten in interdisziplinären Problemfeldern bezüglich der Wahrnehmung und Analyse exemplarischer lebensweltlicher und gesellschaftlicher Lebensbereiche mit besonderer Berücksichtigung religiöser und kultureller Dimensionen.
Inhalte	Die konkreten Inhalte des Moduls ergeben sich aus dem Lehrangebot der jeweiligen Semester. Thematisch miteinander kombinierbare Seminare und Vorlesungen der einzelnen Teilfächer werden jeweils als solche gekennzeichnet, wie z.B. zwischen systematisch-theologischen und exegetischen Angeboten Themen wie „Gott und Bild“, „Schöpfung in den Psalmen“ oder „Deutungen des Todes Jesu“, Kirchengeschichtlich-exegetische Beschäftigung mit der Auslegungs- und Rezeptionsgeschichte von Texten oder ein Praktisch-Theologisch-Kirchengeschichtliches Angebot zur Entwicklung und Bedeutung der Europäischen Stadt im Horizont der Theologie oder bestimmten Frömmigkeitspraktiken (weitere Themen sind denkbar und ergeben sich aus dem jeweiligen Lehrtableau). Zusätzlich wird jeweils ein interdisziplinäres Seminar angeboten.
Lehrformen	Das Modul besteht aus einem durch mindestens zwei theologische Disziplinen gemeinsam angebotenen Seminar (2stündig) und einer theologischen Vorlesung, welche das Seminar thematisch ergänzt (2stündig).
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: - Master-Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAGym 1. und 2. Fach).
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Die studienbegleitend zu erbringende <i>Prüfungsleistung</i> (Protokoll, Essay, Referat, Portfolio, etc.) wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

	<i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung 2 Leistungspunkte Seminar mit Studienleistung 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Dauer	1 Semester
Referenzsemester	1. Semester

Vertiefungsmodul im Master-Teilstudiengang Evangelische Religion Modulsigel: EvRGymME2 Modultyp: Wahlpflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAGym Titel: Vertiefung							
Qualifikationsziele	Erwerb von abschließenden vertieften Kenntnissen und Kompetenzen in einem frei gewählten Teilfach der Theologie (Schwerpunkt)						
Inhalte	Die Studierenden wählen ein Teilfach der Theologie zur vertieften Beschäftigung. Innerhalb des gewählten Teilfaches ist die Wahl der Inhalte frei, das gewählte Teilfach (AT, NT, KG, ST, RW [MÖR/PT]) darf jedoch nicht die im Rahmen der BA-Prüfung für die Hausarbeit gewählte Disziplin sein.						
Lehrformen	Seminar (2stündig) Vorlesung (2stündig), beide aus dem gleichen theologischen Teilfach						
Unterrichtssprache	deutsch						
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine						
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: - Master-Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAGym 1. und 2. Fach).						
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate, Übungen, etc.) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p><i>Prüfung:</i> Anfertigung einer Hausarbeit (20-25 Seiten) im Anschluss an das Seminar. Die Hausarbeit muss einen qualifizierten Anteil didaktischer Reflexion in theologischer Perspektive enthalten.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>						
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Vorlesung</td> <td style="text-align: right;">2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td style="text-align: right;">3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Hausarbeit</td> <td style="text-align: right;">5 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Vorlesung	2 Leistungspunkte	Seminar	3 Leistungspunkte	Hausarbeit	5 Leistungspunkte
Vorlesung	2 Leistungspunkte						
Seminar	3 Leistungspunkte						
Hausarbeit	5 Leistungspunkte						
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte						
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester						
Dauer	1 Semester						
Referenzsemester	2. Semester						

Vertiefungsmodul im Master-Teilstudiengang Evangelische Religion Modulsigel: EvRGymME3 Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAGym (Ev. Religion als 2. Fach) Titel: Theologische Reflexion	
Qualifikationsziele	Wahrnehmung des Gegenwartsbezugs der Theologie, Wahrnehmung eines exemplarischen Entwurfs unter den Bedingungen der Moderne, Bildung einer theologischen Identität. Dafür entweder: Erwerb von Vertrautheit mit alternativen Entwürfen der systematischen Theologie, Ausbildung von Kompetenzen in der theologischen Argumentation. Alternativ: Erwerb von Vertrautheit mit Problemen angewandter Ethik.
Inhalte	Das Modul beinhaltet entweder eine Schwerpunktbildung in der Dogmatik durch Wahl eines exemplarischen Themas (z.B. Gottesverständnis, Schöpfungslehre, Christologie, Pneumatologie oder Eschatologie) oder eines exemplarischen Entwurfs (z.B. Pannenberg, Trilhaas, etc.). Alternativ dazu: Schwerpunktbildung in Ethik durch Konzentration auf ein konkretes Handlungsfeld (Bioethik, Wirtschaftsethik, Sexualethik, Ethik des Politischen, Rechtsethik etc.) oder einen exemplarischen ethischen Entwurf (z.B. Thieli-cke, Trilhaas, Fischer etc.).
Lehrformen	Seminar (2stündig), Seminar (2stündig) Das Modul besteht aus einem systematisch-theologischen Seminar (Dogmatik oder Ethik) und einem weiteren Seminar aus den theologischen Disziplinen (AT,NT,KG,ST,PT,MÖR) zu einem angrenzenden Thema.
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossene Module EvRLAGym.ME 1 und EvRLAGym.ME2
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Master-Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Lehramtsstudiengangs LAGym, 2. Fach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate, Übungen etc.) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. <i>Prüfung:</i> Mündliche Prüfung (<i>Kolloquium</i>) im Anschluss an das Systematische Seminar (Schwerpunkt entweder Dogmatik oder Ethik, 4 LP). Das Thema sollte einen qualifizierten Anteil didaktischer Reflexion in theologischer Perspektive enthalten. <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar 3 Leistungspunkte Seminar 3 Leistungspunkte Mündliche Prüfung 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Dauer	1 Semester
Referenzsemester	4. Semester

Abschlussmodul im Master-Teilstudiengang Evangelische Religion Modulsigel: EvRAbschluss Modultyp: Wahlflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAGym, LAPS, LAB, LAS Titel: Theologischer Schwerpunkt - Masterarbeit					
Qualifikationsziele	Umfangreiche, nachhaltige Einarbeitung in ein frei gewähltes theologisches Schwerpunktgebiet, Einüben des wissenschaftlichen Gesprächs über Themenfindung und der wissenschaftlichen Methodik die BA-Arbeit, Abfassung der MA-Arbeit, Ausweis theologischer Urteilsfähigkeit und Vernetzung von Themengebieten.				
Inhalte	Vertiefte Thematik aus einem Teilfach der Theologie, die in anderen Veranstaltungen erschlossen wurde, fächerübergreifende Abschlussorientierung.				
Lehrformen	Masterarbeit				
Unterrichtssprache	deutsch				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 45 LP gemäß § 14 Absatz 4				
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: - Master-Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAGym, LAPS, LAS und LAB).				
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Entsprechend den Voraussetzungen zur Teilnahme. Die Voraussetzungen für die mündliche Prüfung (Thesepapier, etc.) werden mit den Prüfenden abgestimmt.</p> <p><i>Prüfung:</i> Das Abschlussmodul wird mit der MA-Arbeit (50-90 Seiten, Bearbeitungszeit: 5 Monate, 510 Arbeitsstunden) gemäß §14 Absatz 9) und einer mündlichen Prüfung (20 Min.) abgeschlossen.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>				
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Masterarbeit</td> <td style="text-align: right;">17 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung (20 Min.)</td> <td style="text-align: right;">3 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Masterarbeit	17 Leistungspunkte	Mündliche Prüfung (20 Min.)	3 Leistungspunkte
Masterarbeit	17 Leistungspunkte				
Mündliche Prüfung (20 Min.)	3 Leistungspunkte				
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	20 Leistungspunkte				
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester				
Dauer	1 Semester				
Referenzsemester	4. Semester				